Hygieneplan COVID-19 „Corona“

INHALT

1. Zeitraum und Gültigkeit
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Reinigung der Schule
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz im Unterricht
8. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
9. Infektionsschutz im Schulbüro
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
11. Wegeführung
12. Konferenzen und Versammlungen
13. Meldepflicht

1.Zeitraum, Gültigkeit, Personenkreis

Der vorliegende Hygieneplan gilt ab sofort für die Zeit der Corona Pandemie und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Er gilt für alle Personen, die sich am Gymnasium Finkenwerder aufhalten.
Schulleitung, Pädagoginnen und Pädagogen und alle anderen MitarbeiterInnen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
Alle genannten Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.
Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.
Zuständig: Die Schulleitung

2. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die wichtigsten drei Maßnahmen sind daher **Abstand halten (mn.1,5m), Hände waschen** und **Husten- und Nies-Etikette** einhalten.

Wichtigste Maßnahmen im Überblick:

- Mindestens **1,50 m Abstand** zu anderen Personen halten
- Mit den Händen **nicht in das Gesicht fassen**, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen**, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Handhygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) **oder**
 - **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
 - **Öffentliche Gegenstände** wie Türklinken, Geländer, Griffe u.ä. möglichst **nicht** mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. Während der Schülerbeförderung ist der MNB derzeit durch die FHH vorgeschrieben. Ggf. macht es auch Sinn, in den Pausen MNB zu tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.

- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen.
Zuständig: Jede Einzelperson

3. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten an Schule in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen.
Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, soll jede Lerngruppe nur in einem einzigen Raum unterrichtet werden. In diesem Raum sollen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Die nicht genutzten Räume einer Schule sind dauerhaft zu verschließen.
Die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe ist prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen). Wird beispielsweise eine Klasse in zwei Lerngruppen aufgeteilt, so können beide Lerngruppen ihren alten Klassenraum wechselseitig nutzen. Voraussetzung ist einerseits die gründliche Reinigung zwischen den Nutzungen und andererseits die Zuweisung von eigenen Arbeitsplätzen für jeden Schüler bzw. jede Schülerin, die von den Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Lerngruppe nicht genutzt werden.
Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

4. Reinigung der Schule

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).
In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Zur Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten. Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und alle weiteren Griffbereiche

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.
Sportunterricht findet vorläufig nicht statt. Die Sporthallen werden nur dann täglich gereinigt, wenn sie wieder genutzt werden können.
Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen. Auch hier gilt das Abstandsgebot.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
Das schulische Personal achtet darauf, dass sich zeitgleich nur eine Schülerin, ein Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhält. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein/e Schüler, Schüler/in aufhalten darf. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Zuständig: Schülerinnen und Schüler, Päd. Personal

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.
Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. Um das sicherzustellen, kann die Schulleitung beispielsweise versetzte Pausenzeiten bestimmen oder die Schulhöfe und Außenflächen in getrennte Areale für unterschiedliche Lerngruppen unterteilen. Wahrnehmung der Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregelungen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).
Abstand halten gilt auch in der Lehrerlounge, in den Arbeitszimmern, im Schulbüro und in der Teeküche.
Die Schülerinnen und Schüler bleiben in allen Pausen auf dem Gelände des Gymn. Finkenwerder. Vor Beginn des Unterrichts sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums und der Klassenfrequenz auf max. 15 reduziert.
Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.
Die Gruppen werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt, Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehrere Lerngruppen wechseln.
Jede Gruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt wird. Für die Oberstufe können die Regelungen zu den Lerngruppen in Grenzen modifiziert werden.

Ein Raum kann auch von zwei Gruppen genutzt werden, wenn zwischen den Nutzungen eine gründliche Reinigung stattfindet und so viele Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, dass die Schülerinnen und Schüler jeder Gruppe eigene Arbeitsplätze haben, die von der jeweils anderen Gruppe nicht genutzt werden.
Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.
Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.
Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

8. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Die Kantine und die Cafeteria sind nicht in Betrieb. Der Caterer stellt bei Bedarf Lunchpakete für Förderberechtigte. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler ist durch Eigenversorgung sicherzustellen.
Zuständig: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen, insbesondere die Abstandsregelungen, gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese können aus den Schulbudgets finanziert werden. Der Publikumsverkehr bleibt vor dem Empfangstresen stehen.
Zuständig: Mitarbeiterinnen des Schulbüros

10. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Die Lehrkräfte nehmen in dieser besonderen Situation ihre vielfältigen Aufgaben von der Notbetreuung über den Fernunterricht bis hin zum schulischen Unterricht mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahr.

Für die Notbetreuung und die sukzessiv startenden Unterrichtsangebote für ausgewählte Jahrgänge gelten zum Einsatz des pädagogischen Personals folgende Hinweise:

Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.

- Personen in häuslicher Isolation. [1]
- Beschäftigte, die einer der folgenden genannten Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung gegenüber der Schulleitung im „Homeoffice“ bleiben. Es wird den Beschäftigten empfohlen, hierzu Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten. Zu den Risikogruppen gehören:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
 - Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre

Diese Gruppen werden stattdessen im Fernunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Schülerinnen- und Schülerkontakt eingesetzt.

Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „Homeoffice“:
Wenn für den schulischen Präsenzunterricht nicht alle MitarbeiterInnen benötigt werden, können weitere Gruppen im Homeoffice eingesetzt werden, auch wenn sie im o.a. Sinne dienstfähig sind. Vorrangig sind dann folgende Lehrkräfte im Homeoffice einzusetzen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingesetzt werden.

Schul- und Sozialbehörde haben vereinbart, dass alle Lehrkräfte jederzeit die Notbetreuung der Hamburger Kindertagestätten in Anspruch nehmen können. Betreuungsprobleme von Lehrkräften mit

[1] Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

- wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“ (https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronaviruscovid-19.html)

kleinen Kindern sind daher künftig kein Grund mehr, nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

Bei einer Schwerbehinderung oder Schwangerschaft werden Beschäftigte dann nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt, wenn eine gefährliche Vorerkrankung im o.a. Sinne vorliegt.

Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige nach einer Organtransplantation Immunsupressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und nehmen am Fernunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn dauerhaft im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist der Schule gegenüber glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Zuständig: Schulleitung/Sorgeberechtigte

11. WEGEFÜHRUNG

Die Schule wird ausschließlich über den Zugang des Gymnasiums betreten.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden. In den engen Treppenhäusern des Klassengebäudes werden „Einbahnregelungen“ getroffen. Alle Durchgangstüren werden mit Keilen o.ä. dauerhaft offen gehalten, damit sie nicht berührt werden müssen. Die Lehrkräfte öffnen vor Unterrichtsbeginn die Räume, damit es keine „Wartetrauben“ vor den Räumen gibt. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler auf direktem Wege das Schulgelände.

Im Bereich der Schulbushaltestelle im Norderschulweg wird durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister/ Aufsichten

12. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abzusagen.

Zuständig: Schulleitung

13. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung